

## Heranwachsende im Jugendstrafrecht!

### Appell an die möglichen Koalitionäre der kommenden Bundesregierung

In ihrem Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2025 fordert die CDU/CSU unter dem Stichpunkt: „Gleiche Rechte, gleiche Verantwortung“ die ausschließliche Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende, also auf junge Menschen zwischen 18 und unter 21 Jahren.

Wir, Praktikerinnen und Praktiker der verschiedensten Berufsgruppen, die mit straffällig gewordenen Heranwachsenden arbeiten, treten dem entschieden entgegen. Fachleute aus Polizei, Jugendhilfe, Justiz, Sozialarbeit und Wissenschaft sind sich einig, dass es der Möglichkeit der Anwendung des Jugendstrafrechts auf die Gruppe der Heranwachsenden auch weiterhin dringend bedarf. Weil es sich bewährt hat, weil es sinnvoll ist und weil es sachgerecht ist, indem es hilft, künftige Kriminalität zu vermeiden.

Die Idee, Heranwachsende aus dem Jugendstrafrecht zu streichen, ist eine Erfindung der Politik. Sie findet kein Fundament und keine Belege in der Praxis. Seit 1953 behandelt das Jugendgerichtsgesetz bereits volljährige aber noch nicht 21 Jahre alte junge Menschen bewusst differenziert. Und das ist notwendig! Auch noch im Jahr 2025.

Aus gutem Grund geht die Rechtsordnung an vielen Stellen davon aus, dass junge Volljährige impulsiv, beeinflussbar und vulnerabel, aber eben auch noch formbar und entwicklungsfähig sind. Ganz bewusst haben Heranwachsende daher nicht die gleichen Rechte wie Erwachsene! So finden sich für diese Altersgruppe Beschränkungen z.B. im Waffenrecht, Fahrerlaubnisrecht, Glücksspielrecht und Betäubungsmittelrecht. Zahlreiche Sonderregelungen enthalten aber auch die Sozialgesetzbücher.

Es stellt sich deshalb die ernsthafte Frage, wem konkret damit gedient wäre, das Jugendstrafrecht auf Minderjährige zu beschränken. Im Erwachsenenstrafrecht reduziert sich die Auswahl der Sanktion auf die Frage „Geld oder Knast“. Das Jugendstrafrecht gibt diese Möglichkeiten auch, eröffnet daneben jedoch mit zahlreichen differenzierten und passgenauen Sanktionsmöglichkeiten einen besseren Zugang zu dem kriminell gewordenen jungen Menschen und damit auch zu seiner positiven Entwicklung. Wer hier Zeit und Geld investiert, um altersangemessen zu reagieren, verhindert tatsächlich künftige Kriminalität. Würde man Heranwachsende nur noch mit Geld- oder Freiheitsstrafen belegen können, wäre hingegen niemandem geholfen. Nicht den jungen Menschen persönlich, die in der Regel nicht über viel Geld verfügen. Nicht der Kriminalprävention, denn höhere oder vermeintlich härtere Strafen verhindern keine neuen

gefördert aus Mitteln des



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Vereinsregister

AG Berlin-Charlottenburg  
Steuer-Nr.25/206/33322

Gemeinnütziger eing. Verein  
Spenden sind abzugsfähig

Vorstand

Prof. Dr. Theresia Höynck (Vors.)  
Maria Kleimann  
Daniela Kundt  
Anja Schneider  
Jana Winter

Straftaten und haben keine höhere Abschreckungswirkung. Aus eben jenen Gründen wäre nicht den Opfern von Straftaten und letztlich auch nicht der Sicherheit und Ordnung gedient.

Wir, die Praktikerinnen und Praktiker, die tagtäglich mit jungen Straftätern und Straftäterinnen arbeiten, sie unterstützen, anleiten, befragen, anklagen, verurteilen und begleiten, fordern Sie daher auf:

Bewahren Sie die guten und funktionierenden Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes auch für Heranwachsende! Übergehen Sie nicht die Meinung der Praxis!

Hören Sie uns zu, wenn wir Ihnen sagen, dass die Einschränkung des Sanktionskatalogs keine positiven Effekte – im Gegenteil sogar eher negative Effekte – hätte!

Und falls Sie Koalitionspartner werden sollten: Bitte opfern Sie nicht Ihre (und unsere) Überzeugung für andere Themen!

Dafür wären wirklich dankbar:



DBH

Fachverband für  
Soziale Arbeit,  
Strafrecht und  
Kriminalpolitik



## Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

---

### Über die DVJJ:

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ist Deutschlands Fachverband für Jugendkriminalrecht. Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und fungiert als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische und praxisrelevante Fragestellungen. Der Verband hat rund 1.500 Mitglieder aus allen Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren beteiligt sind oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrecht befassen.

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Team der Geschäftsstelle der DVJJ (0511 – 590 90 90, [info@dvjj.de](mailto:info@dvjj.de)). Gerne wird Kontakt zum Vorstand hergestellt.